

Satzung des Sportvereins 1920/46 Maberzell e. V.

Präambel

Die nachfolgende Satzung bemüht sich um neutrale Formulierungen. Generell sind aber in allen Fällen Personen aller, auch diverser Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1920/46 Maberzell e.V.“.
2. Er ist beim Amtsgericht Fulda unter der Registernummer VR 517 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Fulda-Maberzell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Ausübung von erlaubten Sportarten
 - b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - c. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
4. Die Arbeit des Vereins ruht auf überparteilicher und demokratischer Grundlage. Jede parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt. Aufbau und Verwaltung des Vereins vollziehen sich auf demokratischer Grundlage. Jedem Mitglied obliegen gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.. Zudem strebt er die Mitgliedschaft in allen Sport- und Fachverbänden an, deren Sportarten durch den Sportverein Maberzell angeboten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Jugendlichen (14 – 17 Jahre)
 - Kindern (von Geburt bis 13 Jahre)

- Ehrenmitglieder

Diese werden in aktive sporttreibende und passive Mitglieder unterschieden. In ihren Rechten und Pflichten sind diese gleichgestellt.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos anzuerkennen.
4. Ehrenmitgliedschaften kann der geschäftsführende Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss vergeben.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.
 - b.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c.) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d.) durch den Tod des Mitglieds.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, eventuelle Aufnahmegebühren und deren Fälligkeiten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den sechs ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung
 - auf der Vereinswebseite,
 - durch die Aushänge am Sportlerheim Maberzell,
 - in soziale Medien,
 - und am Schwarzen Brett an der Kreuzung „Rittlehnstraße – An der Betz“ in Maberzellzu erfolgen.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied die freie Entscheidung sich zusätzlich per E-Mail oder über den Postweg einladen zu lassen. Für diesen Fall und für den Fall eines Änderungswunsches muss das Mitglied aktiv auf den Vorstand zugehen und die notwendigen Daten bereitstellen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Einladung in der örtlichen Tageszeitung, namentlich „Fuldaer Zeitung“ zu veröffentlichen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:

- das Vorstandsmitglied, welches die anstehende Mitgliederversammlung leiten wird
- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen, soweit diese turnusmäßig anstehen oder aus anderen Gründen notwendig sein sollten
- Wahlen von zwei Kassenprüfern
- Veranstaltungskalender
- Anträge
- Verschiedenes

5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die unter § 6 Abs. 3 genannten Kriterien für eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist im Ergebnisprotokoll festzuhalten.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- mindestens drei bis maximalen sieben Vorstandssprechern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Die anfallenden Vorstandsarbeiten verteilen die oben genannten Vorstandsmitglieder selbstständig untereinander.

3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl des Vorstands erfolgt abwechselnd in nachstehenden Rhythmus:

in geraden Jahren:

- mindestens zwei bis maximal vier Vorstandsmitglieder

- Schriftführer

in ungeraden Jahren:

- mindestens eins bis maximal drei Vorstandsmitglieder
- Schatzmeister

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Ordnungen

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzungen.

§ 9 Ehrungen

Um verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren, beschließt der Vorstand eine Ehrenordnungen.

§ 10 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum
 - Telefonnummer
 - Zugehörigkeit der Sportabteilung/en (Mehrfachnennungen möglich)
 - bei Minderjährigen: den/die gesetzlichen Vertreter
 - bei Familienmitgliedschaften: die Namen weiterer Familienmitglieder, die ebenfalls Mitglieder im Sportverein Maberzell e. V. sind
 - E-Mail-Adresse (optional)

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der dafür zuständigen Vorstandssprechern sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportbunds Hessen e. V. ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden (u. a. Alter, Abteilungszugehörigkeit). Allgemeine Daten werden anonymisiert gemeldet und werden auf das für die Meldung notwendige Minimum reduziert. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen, Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Fußball: Mannschaftsaufstellungen, Torschützen) und besondere Ereignisse (z. B. Fußball: Platzverweise usw.) an den/die zuständigen (Sport-/Fach-)Verbände (z. B. dem Hessischen Fußballverband).
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Wettkämpfen und Spielen der Vereinsmannschaften sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Der Verein informiert die Tagespresse und Internetseiten zur Berichterstattung lokaler Sportereignisse, wie z. B. <https://www.osthessen-news.de>, <https://www.osthessen-zeitung.de>, <https://torgranate.de>, <https://www.fussball.de> über Liga-, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben und die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportbund Hessen e. V. sowie alle weiteren zuständigen Landes-/Sport-/Fachverbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

5. Beim Austritt werden die erhobenen personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „TTC RhönSprudel Fulda-Maberzell e. V.“ (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Nummer 1350), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der „TTC RhönSprudel Fulda-Maberzell e. V.“ nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, hat der Vorstand der letzten Mitgliederversammlung eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als Begünstigter zur Abstimmung vorzuschlagen.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Diese beiden Vertreten den Verein dann gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 12 Schlussbestimmungen

Durch diese Satzung wird die bisher gültige Satzung aufgehoben. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____._____ beschlossen.

Fulda-Maberzell, den _____

ENTWURF